

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1989

Nr. 4

ausgegeben am 26. Januar 1989

Gesetz

vom 20. Dezember 1988

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBL
1986 Nr. 28, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 2, 3 und 4

2) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich 140 Franken.
Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebens-
jahr vollendet, auf monatlich 170 Franken.

3) Sobald und solange ein Anspruchsberechtigter mehr als zwei zula-
genberechtigte Kinder hat, beträgt jedoch die Kinderzulage monatlich
170 Franken für jedes Kind. Stirbt eines dieser zulagenberechtigten Kin-
der, so bleibt der erhöhte Ansatz für die verbleibenden Kinder bestehen.

4) Die Kinderzulage einer Vollwaise beträgt monatlich 140 Franken;
sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem die Vollwaise das 10. Le-
bensjahr vollendet, auf monatlich 170 Franken. Sobald und solange mehr
als zwei zulagenberechtigte Vollwaisen sich in einem gemeinsamen
Haushalt befinden, beträgt die Zulage monatlich 170 Franken für jede
dieser Vollwaisen.

Art. 32

Die Geburtszulage beträgt für jedes lebend oder tot geborene Kind sowie für ein Adoptivkind 1 200 Franken. Bei Mehrlingsgeburten wird eine Geburtszulage von 1 500 Franken pro Kind ausgerichtet.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef